

**CEN TC 329**

Datum: 2002-10

**prEN 14153-3**

CEN TC 329

Sekretariat: DIN

## **Dienstleistungen des Freizeittauchens — Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern — Teil 3: Ausbildungsstufe 3 - "Tauchgruppenleiter"**

*Services relatifs à la plongée de loisirs — Exigences minimales de sécurité concernant la formation des plongeurs en scaphandre autonome de loisirs — Partie 3 : Niveau 3 - "Guide de palanquée"*

*Recreational diving services — Safety related minimum requirements for the training of recreational scuba divers — Part 3: Level 3 - "Dive Leader"*

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm  
Dokument-Untertyp:  
Dokumentstufe: formellen Abstimmung  
Dokumentsprache: D

## Vorwort

Dieses Europäische Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 329 "Tourismus-Dienstleistungen" erarbeitet.

Dieses Dokument ist derzeit zur formellen Abstimmung vorgelegt.

Dieses Europäische Dokument muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Monat/Jahr, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Monat/Jahr zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen :

## Einleitung

Die Europäischen Normen zum Thema Dienstleistungen des Freizeittauchens wurden von der Arbeitsgruppe 3 "Dienstleistungen des Freizeittauchens" des Technischen Komitees 329 mit dem Ziel der Schaffung einer Serie von Festlegungen sichere Vorgehensweisen und für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Sektor des Freizeit-Gerätetauchens erstellt.

Zu diesem Zweck legen diese Normen

- erforderliche Niveaus an Erfahrung und Kompetenz für Taucher und Tauchausbilder sowie
- sichere Vorgehensweisen und Anforderungen an Dienstleister des Freizeit-Gerätetauchens, die den unterschiedlichen Niveaus der Taucher gerecht werden

fest.

Diese Europäischen Normen können auf keinen Fall bestehende rechtliche Festlegungen, deren Änderung außerhalb der Kompetenz der CEN Mitglieder liegt, ersetzen oder außer Kraft setzen.

Die Europäische Norm prEN 14153 besteht aus den folgenden Teilen:

- prEN 14153-1, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 1: Ausbildungsstufe 1 – "Beaufsichtigter Taucher"*,
- prEN 14153-2, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 2: Ausbildungsstufe 2 – "Selbstständiger Taucher"*,
- prEN 14153-3, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 3: Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter"*.

Die festgelegten Anforderungen verstehen sich als Minimalanforderungen. Die Durchführung zusätzlicher Ausbildungsschritte oder die Bewertung zusätzlicher Kompetenzen durch einen Dienstleister ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die oben genannten Europäischen Normen stellen ein Instrument dar, bestehende (oder zukünftige) Qualifikationen von Tauchausbildern miteinander vergleichen zu können. Keinesfalls stellen sie ein Ausbildungsprogramm dar, noch implizieren diese Normen, dass bestimmte Ausbildungsprogramme und Zertifizierungen von Tauchausbildern, die von verschiedenen Ländern oder Organisationen erstellt bzw. ausgegeben werden, diesen Ausbildungsstufen entsprechen müssen.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt jene Kompetenzen fest, die ein Gerätetaucher erreicht haben muss, um von einem Dienstleister eine Zertifizierung zu erlangen, die besagt, dass er die Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" erreicht oder übertroffen hat. Diese Europäische Norm legt die Vorgehensweise bei der Bewertung dieser Kompetenzen fest.

Diese Europäische Norm legt weiters Bedingungen für die Vorgehensweise bei Ausbildung, zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Dienstleistungen des Freizeitgerätetauchens gemäß prEN 14467, fest.

Diese Europäische Norm gilt nur für die Ausbildung und Zertifizierung von Freizeit-Gerätetauchern im Rahmen eines vertraglichen Verhältnisses.

## 2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei starren Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu Europäische Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 250, *Atemgeräte - Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung*

EN 12628, *Tauch-Zubehör - Kombinierte Tarier- und Rettungsmittel - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

prEN 14153-2, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Freizeit-Gerätetauchern – Teil 2: Ausbildungsstufe 2 – "Selbstständiger Taucher"*

prEN 14413-1, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Tauchausbildern – Teil 1: Ausbildungsstufe 1*

prEN 14413-2, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen an die Ausbildung von Tauchausbildern – Teil 2: Ausbildungsstufe 2*

prEN 14467, *Dienstleistungen des Freizeittauchens – Anforderungen an Dienstleister des Freizeit-Gerätetauchens*

## 3 Benennungen und Definitionen

Für die Anwendung dieser Europäische Norm gelten die Benennungen und Definitionen der EN 250 und EN 12628 sowie die folgenden:

### 3.1

#### **Ausbildungsorganisation**

natürliche oder juristische Person, die Ausbildungssysteme und Zertifizierungen für das Freizeit-Gerätetauchen anbietet und, die verantwortlich für die Implementierung und das Qualitätsmanagement von Ausbildungen für das Freizeit-Gerätetauchen ist

Anmerkung Dies kann Tauchsportverbände sowie kommerzielle Tauchausbildungsorganisationen umfassen.

### 3.2

#### **Zertifizierung**

Bestätigung, die von Ausbildungsorganisationen ausgegeben wird, dass eine Person alle Anforderungen eines Ausbildung gemäß dieser Europäischen Norm erfüllt hat

### 3.3

#### **Tauchausbilder**

Person mit einer Qualifikation gemäß prEN 14413-1 bzw. prEN 14413-2

### 3.4

#### **Atemgas**

Gemisch aus Sauerstoff und Stickstoff mit mindestens 20 % Sauerstoffanteil

### 3.5

#### **begrenztes Gewässer**

Schwimmbecken mit einer für die Ausbildungsaktivitäten angemessenen Wassertiefe oder Wasserkörper, der in Bezug auf Sicht, Tiefe, Bewegung des Wassers und Zugang vergleichbare Bedingungen bietet

### 3.6

#### **Freigewässer**

Wasserkörper, der deutlich größer ist als ein Schwimmbecken und der die in der jeweiligen Region üblichen Gewässerbedingungen aufweist

**3.7****Tauchausrüstung**

Ausrüstung, die folgende Gegenstände umfasst:

- Flossen,
- Maske,
- Schnorchel,
- Atemregler,
- alternative Atemgasversorgung,

Anmerkung Diese kann aus einem einfachen Oktopussystem bis hin zum doppelten Atemsystem mit getrennter Atemgasversorgung bestehen.

- Druckgas-Flasche,
- Tragevorrichtung für die Druckgasflasche,
- Tarmittel,
- Ballastsystem mit Schnellabwurfeinrichtung (falls erforderlich),
- Unterwasser-Manometer (Einrichtung zur Überwachung der verfügbaren Atemgasmenge),
- Instrumente zur Messung von Tiefe und Zeit sowie zur sicheren Begrenzung der Einwirkung von Inertgasen,
- Tauchanzug (falls erforderlich).

Anmerkung Spezielle Umgebungsbedingungen können zusätzliche Ausrüstung (z. B. Unterwasser-Navigationshilfe, Messer/Schneidewerkzeug) erforderlich machen.

**3.8****Tauchgangsmanagement**

alle Handlungen und Maßnahmen, die für die sichere Durchführung einer Tauchaktivität erforderlich sind, einschließlich:

- Vorbereitung,
- Planung,
- Durchführung und Kontrolle,
- Notfallsmaßnahmen,
- Nachbesprechung.

## **4 Kompetenzen eines Freizeit-Gerätetauchers der Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter"**

Gerätetaucher der Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" müssen so ausgebildet werden, dass sie bei der Bewertung gemäß Abschnitt 10 für fähig erachtet werden, ausreichend Wissen, Fertigkeiten und Erfahrung aufzuweisen, um in der Lage zu sein, ihre Tauchgänge planen, organisieren und durchführen sowie andere Freizeit-Gerätetaucher im Freiwasser führen zu können.

Gerätetaucher der Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" sind qualifiziert:

- zur Durchführung jeglicher spezieller Tauchaktivitäten, für die sie eine geeignete Ausbildung erfahren haben,

- zur Planung und Ausführung von Notfallmaßnahmen unter Berücksichtigung der lokalen Tauchbedingungen und Tauchaktivitäten.

Gerätetaucher der Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" dürfen bei der Kontrolle und Sicherung von Tauchschülern assistieren; sie dürfen jedoch Tauchschüler weder prüfen noch Fertigkeiten oder Wissen unterrichten.

Unter Tauchbedingungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden, die der Taucher bislang erfahren hat, bedarf ein Gerätetaucher der Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" einer geeigneten Anleitung in Bezug auf die lokalen Umgebungsbedingungen. Um Taucher auf Tauchgängen mit anspruchsvolleren Rahmenbedingungen führen zu können, bedarf ein Gerätetaucher der Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" einer geeigneten speziellen Ausbildung sowie entsprechender Erfahrung. Beispiele für derartige Tauchgänge sind u.a.:

- Nachttauchgänge,
- Tauchgänge unter eingeschränkter Sicht,
- Strömungstauchgänge (z.B. Drift-Tauchgänge),
- Tieftauchgänge,
- Wracktauchgänge,
- Tauchgänge mit Trockentauchanzug.

Ist eine weiterführende Ausbildung erforderlich, um die obig genannten Kompetenzen zu erlangen, kann diese nur von einem geeignet qualifizierten Tauchausbilder durchgeführt werden.

## **5 Voraussetzungen für die Ausbildung**

Der Dienstleister muss sicherstellen, dass der Tauchschüler die folgenden Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung erfüllt.

### **5.1 Minderjährige**

Bei Minderjährigen ist eine dokumentierte Einverständniserklärung seitens der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten einzufordern.

### **5.2 Gesundheitliche Voraussetzungen**

Dokumentierte Belege sind einzufordern, dass der Tauchschüler in Bezug auf seine Eignung für das Freizeit-Gerätetauchen überprüft worden ist.

Anmerkung In einigen Ländern und Ausbildungsorganisationen ist eine medizinische Untersuchung mandativ.

Tauchschüler müssen auf die Wichtigkeit geeigneter, regelmäßiger medizinischer Untersuchungen hingewiesen werden.

### **5.3 Minimum an Taucherfahrung**

Der Tauchschüler muss die Anforderungen für Gerätetaucher der Ausbildungsstufe 2 gemäß prEN 14153-2 erfüllt haben.

Der Tauchschüler muss Erfahrung beim Nachttauchen/Tauchen unter eingeschränkter Sicht, Tieftauchen (unter Berücksichtigung der lokalen Umgebungsbedingungen) sowie Unterwassernavigation haben (dies ist durch Einträge im Logbuch nachzuweisen).

## 6 Vorabinformationen

Die Informationen gemäß prEN 14467 müssen den Tauchschülern vor bzw. während der ersten Ausbildungseinheit dargeboten werden.

## 7 Erforderliches theoretisches Wissen

Tauchschüler müssen ausreichendes Verständnis und Wissen bzgl. der nachstehend angeführten Themen aufweisen, so dass er Tauchgänge in allen typischen lokalen Umgebungsbedingungen planen und ausführen, Vorsorge für Notfälle sowie Maßnahmen bei eingetretenen Notfällen treffen kann:

- Ausrüstung,
- Tauchphysik,
- Tauchmedizin,
- Verwendung von Tauchtabellen und Tauchcomputer,
- Umgebungsbedingungen/Umwelteinflüsse,
- Tauchgangsplanung und Tauchgangsmanagement,
- Kommunikation, sowohl unter Wasser als auch an der Oberfläche,
- empfohlene sichere Tauchpraktiken,
- Tauchen vom Boot,
- Nachttauchen,
- Vorgangsweisen beim Tauchen unter eingeschränkten Sichtverhältnissen,
- Tieftauchen,
- Gezeiten und Strömungen,
- Einschränkungen bzgl. des Tauchens im Gewässern ohne direkten Aufstieg zur Oberfläche,
- Navigation,
- Unfallsmanagement,
- Verfahren für den Fall, dass der Kontakt zum Tauchpartner verloren geht,
- Kompetenzen der Freizeit-Gerätetaucher Ausbildungsstufe 1 – "Beaufsichtigter Taucher" und Ausbildungsstufe 2 – "Selbstständiger Taucher"
- Kenntnis und Verständnis tauchrelevanter Gesetzgebung und gesetzlicher Bestimmungen.

## 8 Persönliche taucherische Fertigkeiten

### 8.1 Taucherische Fertigkeiten

Die Kompetenz der Tauchschüler muss ausreichend sein, um mit den anspruchsvollsten Rahmenbedingungen in ihrer Umgebung zurechtzukommen. Beeinflussende Faktoren können folgendes beinhalten:

- Tiefenbereiche über jene des Freizeit-Gerätetauchers der Ausbildungsstufe 2 hinausgehend,
- Sicht unter Wasser,
- Größe und Erfahrung der geführten Gruppe,
- verwendete Ausrüstung,
- Strömungen,
- Bedingungen an der Oberfläche,
- Wassertemperaturen.

Tauchschüler müssen in der Lage sein, die folgenden Fertigkeiten mit dem höchsten Grad an Beherrschung auszuführen:

- Gebrauch von Maske, Flossen und Schnorchel,
- Zusammenbau und Demontage der Tauchausrüstung (an Land),
- Überprüfung der Ausrüstung vor den Tauchgang sowie Partnerkontrolle an Land und im Wasser,
- Ein- und Ausstiege,
- bestimmen der richtigen Ballastmenge,
- Ausblasen des Schnorchels und des Atemreglers,
- Atemreglerwechsel/Schnorchelwechsel an der Oberfläche,
- kontrolliertes Abtauchen und Auftauchen (z. B. Druckausgleich in den Ohren und in der Maske),
- effizientes Unterwasserschwimmen, mit angemessener Tarierung und Kontrolle der Wasserlage,
- Ausblasen der Maske, einschließlich Maske abnehmen und wiederaufsetzen,
- kontrolliertes Atmen ohne Maske unter Wasser,
- Techniken des Partnersystems (z. B. richtige Handzeichen, Beieinanderbleiben, Beobachtung des Partners),
- Tarieren, unter Wasser sowie an der Wasseroberfläche,
- Problemlösungen unter Wasser (z. B. Wiederauffinden des Atemreglers),
- Überwachen der Instrumente,
- Schnorcheln an der Oberfläche mit der gesamten Tauchausrüstung; der Tauchschüler muss hierbei in der Lage sein, zu einem sicheren Ausstiegspunkt aus dem Wasser zurück schwimmen zu können,
- Gebrauch der Schnellabwurfleinrichtung des Ballastsystems an der Wasseroberfläche,
- Ab- und Anlegen des Ballastsystems,
- Ablegen des Tauchgerätes an der Wasseroberfläche,
- Verfahren, die dem Taucher für den Fall, dass er in Atemgasnot gerät, einen Aufstieg zur Oberfläche ermöglichen, sowohl als Empfänger und als Spender. Dies kann Notaufstiege und die Verwendung einer alternativen Atemgasversorgung (die eigene oder die des Tauchpartners) umfassen,

- Pflege und Instandhaltung der Ausrüstung (an Land),
- Techniken der Taucherhilfe (Selbsthilfe / Partnerhilfe) (d. h. dem Tauchpartner zu helfen, an die Oberfläche zu gelangen und Hilfe an der Oberfläche),
- Unterwasser-Navigation,
- Gebrauch von Markierungs- oder Signalbojen.

## 8.2 Tieftauchen

Tauchschüler müssen in der Lage sein, Praktiken der Planung und der Durchführung von Tauchgängen in Tiefenbereichen jenseits der typischen Bereiche des Freizeit-Gerätetauchens in der lokalen Umgebung zu beherrschen und vorzuführen. Im Speziellen müssen diese Praktiken die folgenden Punkte ansprechen:

- Stickstoffnarkose,
- Luftverbrauch,
- Dekompressionsgrenzen,
- richtige Aufstiegsverfahren einschließlich Stopps unter Wasser,
- Veränderungen im Auftrieb,
- Gebrauch spezieller Geräte (z. B. Notfall-Atemgasversorgung)
- Notfallsausrüstung und –verfahren.

## 8.3 Navigation

Tauchschüler müssen in der Lage sein, die Beherrschung der Unterwassernavigation zu demonstrieren.

Sie müssen ihre Fähigkeiten zur Planung, Organisation und Durchführung ihrer Tauchgänge sowie zur Führung anderer Freizeit-Gerätetaucher unter der Verwendung sowohl von Instrumenten als auch der natürlichen Navigation demonstrieren.

## 9 Fertigkeiten zur Führung

Die folgenden Fertigkeiten müssen auf kompetente Art und Weise in Tiefenbereichen und unter Umgebungsbedingungen, die für übliche Tauchaktivitäten auf Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" typisch sind, ausgeführt werden.

### 9.1 Tauchgangs bezogene Fertigkeiten

#### 9.1.1 Tauchgangsplanung und –vorbereitung

- Auswahl des Tauchplatzes unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der geführten Gruppe und vorherrschender Umgebungsbedingungen
- Notfallplanung und Vorbereitung der Ausrüstung
- Berechnung der Dekompression sowie Berücksichtigung anderer Faktoren, die die Entsättigung beeinflussen könnten (z. B. Flugreisen und andere Höhenänderungen, körperliche Aktivitäten)
- Grenzen des Tauchgangs
- Abstiegs- und Aufstiegshilfen (z. B. Auf- und Abstiegsleinen, Notfall-Atemgasversorgung)

- Kennzeichnung stattfindender Tauchaktivitäten, wo nötig (z. B. mittels einer Alphaflagge oder anderer Signale)

### **9.1.2 Vorbereitung des Tauchganges**

- Zusammenstellung der Teams
- Zeit- und Tiefenbegrenzungen
- Vorgangsweise bei Problemen bzw. in Notfällen
- Berücksichtigung der Bedingungen des Tauchplatzes sowie der Umweltbedingungen
- Kommunikation
- Vorbereitung der Ausrüstung vor dem Tauchgang

### **9.1.3 Durchführung des Tauchganges**

- Anlegen der Ausrüstung und Überprüfungen vor dem Tauchgang
- Kontrolle des Einstiegs
- Kontrolle des Abstiegs
- Überwachung der Tiefe, der Tauchzeit sowie der Atemgasversorgung der Taucher
- fortlaufende Beobachtung der Umgebungsbedingungen
- Erkennung und Beachtung des Stressniveaus der Taucher
- Erkennen von Unterwassergefahren
- angemessene Reaktion auf Probleme und Notfälle
- Unterwasser-Navigation (siehe 8.3)
- sicherer Aufstieg und Kontrolle des Ausstieges

### **9.1.4 Maßnahmen nach dem Tauchgang**

- Kontrolle der Gruppe beim Ausstieg aus dem Wasser
- Nachbesprechung
- Überprüfung der Berechnungen der Dekompression sowie Berücksichtigung anderer Faktoren, die die Entsättigung beeinflussen könnten (z. B. Flugreisen und andere Höhenänderungen, körperliche Aktivitäten)
- Versorgung der Ausrüstung und Instandhaltungsmaßnahmen nach dem Tauchgang
- Aufzeichnung des Tauchganges

## **9.2 Rettung von Tauchern**

Tauchschrüler müssen eine Ausbildung in Taucher-Rettungstechniken absolvieren. Bei Abschluss dieser Ausbildung müssen die Tauchschrüler Fertigkeiten bzgl. der Rettung von Tauchern nachweisen, indem sie mindestens eine Freiwasser-Rettung demonstrieren.

Rettungstechniken müssen umfassen:

- Erkennen von Notfallsituationen (z.B. Verlust der Atemgasversorgung, mangelnde Reaktionsfähigkeit),
- grundlegende Techniken der Suche unter Wasser,
- kontrolliertes Bergen eines Verunglückten aus der Tiefe,
- effektive Maßnahmen an der Oberfläche,
- Bergung eines Verunglückten aus dem Wasser,
- Management von Notfallsituationen einschließlich Koordinierung mit den Rettungsdiensten.

### 9.3 Erste Hilfe

Tauchschüler müssen einen Kurs/Kurse in erster Hilfe sowie in Herz-Lungen-Wiederbelebung absolvieren und eine entsprechende gültige Qualifikation oder ein gültiges Zertifikat besitzen.

### 9.4 Sauerstoffversorgung bei Tauchunfällen

Tauchschüler müssen eine Ausbildung in der Verabreichung von Sauerstoff in Notfällen absolvieren. Diese Ausbildung muss sowohl das entsprechende theoretische Wissen bzgl. der medizinischen Prinzipien als auch eine entsprechende praktische Unterweisung im Gebrauch einer Sauerstoffversorgungseinheit beinhalten.

## 10 Rahmenbedingung der praktischen Ausbildung

Ein Freigewässer-Tauchgang muss zumindest die folgenden Aktivitäten umfassen:

- Vorbesprechung,
- Vorbereitung zum Tauchen,
- Überprüfungen vor dem Tauchgang,
- Einstieg ins Wasser,
- Abstiegsverfahren,
- Unterwasseraktivität,
- Aufstiegsverfahren und Verhalten an der Wasseroberfläche,
- Ausstieg aus dem Wasser,
- Nachbesprechung,
- Vorgangsweisen nach dem Tauchgang,
- Dokumentation des Tauchganges.

## 11 Bewertung

### 11.1 Wissen

Tauchschüler müssen die bestmögliche Beherrschung von taucherischem Wissen durch Bestehen einer Prüfung, die nach den Vorgaben einer Ausbildungsorganisation gestaltet ist, unter Beweis stellen (siehe Anhang A als ein erklärendes Beispiel). Diese Prüfung muss das theoretische Wissen gemäß Abschnitt 7 und Wissen in Bezug auf die taucherischen Fertigkeiten gemäß Abschnitt 8 und Abschnitt 9 testen.

Bestmögliche Beherrschung in Bezug auf ein theoretisches Wissensgebiet ist hierbei definiert als die Fähigkeit ein detailliertes Verständnis über Ursachen und Wirkungen in Bezug auf jedes einzelne Wissensgebiet darzulegen, sowie die Fähigkeit zur Darlegung eines umfassenden Verständnisses aller jener Gesichtspunkte in Bezug auf diese Wissensgebiete, die für die Durchführung von taucherischen Aktivitäten, die in dieser Europäischen Norm angesprochen werden, relevant sind.

## **11.2 Taucherische Fertigkeiten**

Tauchschüler müssen einem Tauchausbilder auf zufrieden stellende Weise darlegen können, dass sie die Fertigkeiten gemäß Abschnitt 8 und Abschnitt 9 bestmöglich beherrschen. Tauchschüler müssen in der Lage sein, Fertigkeiten zur Gruppenkontrolle und zur Beaufsichtigung von Tauchaktivitäten zu demonstrieren.

Bestmögliche Beherrschung praktischer Fertigkeiten ist hierbei definiert als die Fähigkeit zur wiederholbaren Ausführung jeder einzelnen Fertigkeit auf eine kontrollierte Art und Weise, auf einem niedrigen Niveau persönlichen Stress, unter typischen Bedingungen der lokalen Umgebung.

## **11.3 Minimale Anzahl an Tauchgängen**

Um als Gerätetaucher der Ausbildungsstufe 3 – "Tauchgruppenleiter" zertifiziert zu werden, muss der Tauchschüler ausreichend taucherische Erfahrung aufweisen können. Dies ist hierbei definiert als die Absolvierung von mindestens 60 Tauchgängen. Mindestens 40 dieser Tauchgänge müssen hierbei nach dem Erreichen der Ausbildungsstufe 2 absolviert worden sein.

Mindestens 30 Tauchgänge müssen ein breitest mögliches Spektrum an Umweltbedingungen beinhalten, um sicherzustellen, dass der Tauchschüler möglichst umfassende Erfahrung hat. Beispiele von anspruchsvolleren Rahmenbedingungen können sein:

- eingeschränkte Sichtverhältnisse (weniger als 2 m horizontal),
- Strömungen (mehr als 0,25 m/s (rund 0,5 Knoten)),
- kaltes Wasser (kälter als 10 °C).

Sind durch die lokalen Umgebungsbedingungen keinerlei solcher Faktoren gegeben, sollte die taucherische Erfahrung des Tauchschülers durch eine höhere Anzahl an Tauchgängen erweitert werden und/oder durch Tauchgänge in größere Tiefen (z.B. tiefer als 30 m).

## **12 Mindestalter für die Führung von Tauchgängen**

Das Mindestalter für die Führung anderer Gerätetaucher gemäß Abschnitt 4 beträgt 18 Jahre.

## Anhang A (informativ)

### Beispiele für den Grad des Wissens und der Beherrschung der Fertigkeiten für eine Prüfung der Ausbildungsstufe 3

Theorie	Erforderliche Fertigkeiten	Art der Überprüfung
<b>Ausrüstung</b>  - Atemregler	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erkläre die Unterschiede zwischen Tauchgeräten mit offenem, halboffenem und geschlossenem System.</li> <li>2. Erkläre wie ein Atemregler eines offenen Systems funktioniert.</li> <li>3. Beschreibe die üblichen Typen von Atemreglern sowie die Vor- bzw. Nachteile der einzelnen Bauarten.</li> <li>4. Erkläre was mit "ausfallssicher" in Bezug auf Atemregler gemeint ist und die damit verbundenen Nachteile.</li> <li>5. Erkläre den Zweck der bei ersten Stufen fallweise verwendeten Abdichtkappen und wann sie benutzt werden sollten.</li> <li>6. Beschreibe die Unterschiede zwischen balanciertem und nicht balanciertem Atemregler</li> <li>7. Wann bedarf ein Atemregler einer Überprüfung und Wartung und beurteile, ob die grundlegenden Funktionen des Atemreglers noch gegeben sind.</li> <li>8. ...</li> </ol>	Schriftlich und/oder mündliche Prüfung.
<b>Praxis</b>	<b>Erforderliche Fertigkeiten</b>	<b>Art der Überprüfung</b>
<b>Tauchgangsplanung und –vorbereitung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führe eine Einschätzung der Umgebung sowie der Taucher durch; treffe daraus folgend entsprechende Maßnahmen zur Beaufsichtigung.</li> <li>2. Bereite einen Notfallsplan vor, unter Berücksichtigung der Tauchumgebung sowie der Kompetenzen und Erfahrung der Tauchgruppe.</li> <li>3. Führe eine Vorbesprechung mit deinem Tauchteam für den vorgegebenen Tauchplatz durch.</li> <li>4. Vermeidung von und richtige Reaktion auf Probleme der Taucher.</li> <li>5. Auswahl und Vorbereitung von Abstieg-/Aufstiegshilfen.</li> <li>6. ...</li> </ol>	Beobachtung von praktischen Übungen durch den Tauchausbilder und schriftliche Theorieprüfung.

<b>Tarierung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Unter der Verwendung des Tariermittels oder des Trockentauchanzuges des Tauchpartners, ist der Tauchpartner auf kontrollierte Weise aus der Tiefe zu bergen, um die Bergung eines bewusstlosen Tauchers zu demonstrieren.</li><li>2. Demonstriere die Tarierung unter anspruchsvollen Bedingungen.</li><li>3. Erkenne und korrigiere Probleme der Tauchpartner bzgl. der Bestimmung der richtigen Ballastmenge.</li></ol>	Beobachtung von praktischen Übungen durch den Tauchausbilder und schriftliche Theorieprüfung.
------------------	--	---